

verpflichtet, ihm unter einer nunmehr eingetretenen Eventualität ihre Grundstücke zu verkaufen. Nun gilt aber gemäß Art. 231 D.-R. für Kaufverträge über Liegenschaften in allen Richtungen das kantonale Recht. Dies muß auch für Kaufversprechen in Betreff von Liegenschaften, insbesondere für das Versprechen gelten, bei allfälliger zukünftiger Veräußerung einer Liegenschaft dem Gegenkontrahenten die Vorhand zu überlassen. Hier wird zwar nicht ein unbedingter präsenster Kauf über eine Liegenschaft abgeschlossen, wohl aber wird der Abschluß eines Liegenschaftskaufes für eine bestimmte Eventualität versprochen. Derartige Verträge über die eventuelle zukünftige Veräußerung einer Liegenschaft müssen, der Natur der Sache nach, rücksichtlich ihrer Gültigkeit und ihrer Wirkungen dem gleichen Rechte unterstehen, wie der Kaufvertrag selbst, d. h. dem kantonalen Rechte; auch bei ihnen handelt es sich, wie bei dem Kaufvertrage selbst, um den nach Art. 64 B.-B. dem kantonalen Rechte vorbehaltenen Liegenschaftsverkehr. Im vorliegenden Falle kann ein Zweifel darüber, daß der klägerische Anspruch ausschließlich nach kantonalem Rechte zu beurtheilen ist, um so weniger bestehen, als das Vorkaufsrecht, um dessen Tragweite es sich handelt, durch Nebenvertrag eines andern Liegenschaftskaufes begründet wurde und dasselbe überdem, nach seinem Eintrage in das Notariatsprotokoll, als dingliches Recht erscheint. Ist aber somit auf die Streitfache ausschließlich kantonales Recht anwendbar, so ist das Bundesgericht gemäß Art. 29 D.-G. nicht kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Weiterziehung des Klägers wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 25. März 1890 sein Bewenden.

55. Urtheil vom 7. Juni 1890 in Sachen  
Stirnemann gegen Schürch.

A. Durch Urtheil vom 7. März 1890 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt:

1. Der Beanzeigte Schürch-Himmel habe sich des Vergehens der falschen Anklage im Sinne des § 165 des Strafgesetzes sowie des § 1 litt. a des Ergänzungsgesetzes betreffend die Strafrechtspflege von 1886 schuldig gemacht.

2. Derselbe werde dafür zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen und zu einer Buße von 200 Fr. eventuell 50 weitem Tagen Gefängniß verurtheilt.

3. Der Beanzeigte Schürch-Himmel habe alle dieser Untersuchung wegen ergangenen Kosten, inbegriffen eine auf 50 Fr. erhöhte Spruchgebühr, zusammen 83 Fr. 10 Cts., zu bezahlen und dem Kläger Stirnemann dessen Parteikosten mit 62 Fr. 60 Cts. zu ersetzen.

4. Der Beanzeigte habe dem Notar Stirnemann eine Aversalentschädigung von 1500 Fr. zu bezahlen.

5. Es sei dem Notar Stirnemann gestattet, das Urtheilsdispositiv in den beiden Tagesblättern von Aarau „Aargauer Tagblatt“ und „Aargauer Nachrichten“ zu publiziren.

6. Die Kosten der Rekursinstanz seien unter den Parteien wettgeschlagen.

B. Gegen Dispositiv 4 und 6 dieses Urtheils ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Vertreter:

1. Es sei der vierte Satz des angefochtenen Erkenntnisses abzuändern und es sei dem Kläger nicht nur eine Entschädigung von 1500 Fr. sondern, wie verlangt, eine solche von 10,000 Fr. zuzusprechen;

2. Es seien dem Beklagten sämtliche untergerichtliche und obergerichtliche Kosten aufzuerlegen, alles unter Kostenfolge.

Er bringt als neue Thatfache vor, daß der Kläger seit der letzten Gerichtsverhandlung sich veranlaßt gefunden habe, sein Notariatsbureau in Aarau aufzugeben und die Stelle eines Ge-

meindschreibers in Gränichen anzunehmen, und will zum Beweise hiefür sowie für den Betrag des mit dieser Gemeindschreiberstelle verbundenen Einkommens eine Erklärung des Gemeinderathes von Gränichen einlegen.

Der Anwalt des Beklagten und Rekursbeklagten trägt auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des angefochtenen Urtheils unter Kosten- und Entschädigungsfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte Schürch-Himmel machte am 21. Mai 1889 beim Bezirksamte Aarau die Anzeige, er sei vor einiger Zeit mit dem Notar Stirnemann in Aarau wegen Veräußerung eines Werthtitels von 68,000 Fr. in Unterhandlung getreten und habe dabei eine Abtretung dieses Titels an Stirnemann mit der Klausel „Gegenwerth erhalten“ unterzeichnet. Er habe nun aber thatsächlich den Gegenwerth nicht erhalten. Stirnemann habe den Titel weiter begeben und befinde sich im Besitze des Gegenwerthes; er habe den Stirnemann ohne Erfolg zu sprechen gesucht. Er müsse das Bezirksamt ersuchen, Schritte zu thun, damit er zu seinem Eigenthum komme. Wenn Stirnemann heute nicht bei ihm erscheine, so erwarte er dessen Verhaftung. Sollte Stirnemann kommen, so werde er berichten. Da ein weiterer Bericht nicht erfolgte, so erließ das Bezirksamt einen Vorführungsbefehl gegen Stirnemann, welcher der Behörde sofort durch einen Landjäger zugeführt wurde. Beim Verhör mit Stirnemann stellte sich sofort heraus, daß die Anschuldigung des Schürch eine durchaus unbegründete war. Es ergab sich, daß dieser dem Notar Stirnemann am 25. April 1889 einen Werthtitel nicht von 68,000 Fr. sondern von bloß 14,110 Fr. um den Preis von 14,000 Fr. verkauft hatte, wobei vereinbart worden war, daß 10,000 Fr. in baar und 4000 Fr. am 1. August 1891 bezahlt werden sollten; daß im Fernern auf die vereinbarte Baarzahlung von 10,000 Fr. Stirnemann 7974 Fr. 80 Cts. effektiv geleistet hatte und lediglich mit einer Zahlung von 2025 Fr. 20 Cts. (welche er übrigens verschiedener Gründe halber einstweilen zurückzubehalten berechtigt zu sein behauptete) sich im Rückstande befand. Stirnemann wurde daher vom Bezirksamte nicht in Verhaft gesetzt, sondern sofort entlassen. Dem Schürch wurde durch das Bezirksamt am folgen-

den Tage von der Rechtfertigung des Notars Stirnemann Kenntniß gegeben; derselbe beharrte indeß nichtsdestoweniger auf seiner Behauptung, daß Stirnemann sich einer Unterschlagung von 68,000 Fr. schuldig gemacht habe. Nach dem Protokolle des Bezirksamtes vom 22. Mai 1889 war Schürch sowohl am 21. Mai bei Erstattung seiner Anzeige als bei seiner Einnahme am 22. Mai betrunken; er befand sich ferner damals überhaupt in Folge verschiedener Umstände dauernd in einem Zustande anormaler hochgradiger nervöser Aufregung und Unruhe. Wegen der Anzeige vom 21. Mai wurde gegen ihn das Strafverfahren wegen falscher Anzeige eingeleitet, wobei Notar Stirnemann als Civilpartei auftrat und gestützt auf Art. 50 und 55 D.-R. eine Entschädigung von 10,000 Fr. forderte. Die erste Instanz (Bezirksgericht Aarau) erklärte Schürch der leichtfertigen Anzeige für schuldig und verurtheilte ihn zu 14 Tagen Gefängniß, einer Buße von 500 Fr. sowie zu einer Entschädigung von 5000 Fr. an Notar Stirnemann. Die zweite Instanz hat in der aus Fakt. A ersichtlichen Weise erkannt.

2. Nach Art. 30 D.-G. hat das Bundesgericht seinem Urtheile den von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand zu Grunde zu legen; neue thatsächliche Vorbringen oder neue Beweismittel sind daher, wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, in der bundesgerichtlichen Instanz auch dann unzulässig, wenn sie vor den kantonalen Instanzen noch nicht vorgebracht oder produziert werden konnten, sondern erst seither sich ereignet haben oder entdeckt wurden. Die neuen Vorbringen des Klägers können daher nicht berücksichtigt werden.

3. In der Sache selbst ist von der Vorinstanz festgestellt, daß der Beklagte bei seiner Anzeige vom 21. Mai 1889 wirklich falsche Thatsachen vorgebracht hat. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß er für den durch diese Anzeige dem Kläger entstandenen materiellen Schaden verantwortlich und auch (gemäß Art. 55 D.-R.) zu verpflichten ist, dem Kläger als Genugthuung für das ihm zugefügte moralische Leid eine angemessene Geldsumme zu bezahlen. Grundsätzlich wird dies denn auch vom Beklagten, da derselbe gegen das zweitinstanzliche Urtheil sich nicht beschwert hat, nicht mehr bestritten; streitig ist nur noch, ob nicht

die von der zweiten Instanz dem Kläger zugewilligte Entschädigung zu erhöhen sei.

4. Die zweite Instanz hat nun in Betreff der vermögensrechtlichen Schädigung des Klägers in Erwägung gezogen: Es sei allerdings seit dem Vorfall vom 21. Mai 1889 in den Berufsgeschäften des Notars Stirnemann im Vergleiche zu den vorausgegangenen Monaten ein bedeutender Rückgang eingetreten und es hieße die Natur der Verhältnisse verkennen, wenn der von Schürch ausgegangene Verdächtigung keine Einwirkung auf diese Erscheinung beigegeben werden wollte. Allein ebensowenig rechtfertige es sich, den ganzen Rückgang auf die unerlaubte Handlung des Schürch zurückzuführen. Eine nur wenige Stunden andauernde Verhaftung habe für sich allein den Kläger unmöglich in dem von ihm behaupteten oder von der ersten Instanz angenommenen Betrage schädigen können. Die durch die Haftentlassung offiziell dokumentirte Grundlosigkeit der Verdächtigung habe dem Publikum, im großen und ganzen, gerade ebenso gut bekannt werden müssen, wie die Verdächtigung selber. Der Kläger habe daher durch die Anzeige des Beklagten nur vorübergehend, für kurze Zeit, in seinem Geschäfte ernstlich beeinträchtigt werden können, sofern letzteres wirklich in derjenigen hohen Blüthe gestanden habe, wie er behauptete. Mit der Zeit müsse die erhobene falsche Anschuldigung je länger je mehr ihre nachtheiligen Wirkungen verlieren, insbesondere wenn das Urtheil zu öffentlicher Kenntniß gebracht werde. Wenn speziell für die Monate Juni/September 1889 ein bedeutender Rückgang der Berufsgeschäfte des Klägers gegenüber der vorangegangenen Zeit sich ergebe, so sei zu bemerken, daß in jedem Berufe Schwankungen in der Zahl der Geschäfte eintreten, welche von dem Vertrauen zu dem Geschäftsinhaber völlig unabhängig seien, und daß die genannten Monate gerade die für den Beruf des Klägers ungünstigste Zeit umfassen. Im weitern zieht die zweite Instanz bei Bemessung der Entschädigung in Betracht, daß, wenn dem Kläger ein moralisches Leid allerdings zugefügt worden sei, eine Genugthuung für ihn auch in dem zu erlassenden Urtheile und der Publikation desselben liege, daß ferner, was die Größe der Verschuldung des Beklagten anbelange, Schürch sich bei Erstattung seiner Anzeige in einem

anormalen (wenn auch die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden) Gemüthszustande befunden habe, daß der Kläger, welchem diese Thatfachen haben bekannt sein müssen, denselben mehr Rechnung hätte tragen sollen, zudem er der Verpflichtung vom 25. April 1889 noch nicht vollständig nachgekommen gewesen sei, und daß, was die ungerechtfertigte Verhaftung anbetreffe, die Untersuchungsbehörde auch nicht von jeder Mitschuld freizusprechen sei.

5. In diesen Ausführungen kann ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden. Zunächst ist es eine rein thatsächliche, in keiner Weise auf unrichtiger Anwendung von Rechtsregeln oder Rechtsbegriffen beruhende, Feststellung, wenn das Obergericht ausführt, daß der in den Monaten nach dem 21. Mai 1889 eingetretene Rückgang der Geschäfte des Klägers nicht ausschließlich auf die vom Beklagten ausgestreute Verdächtigung sondern theilweise auch auf andere, hievon völlig unabhängige Ursachen zurückzuführen sei; es ist also diese Feststellung der bundesgerichtlichen Entscheidung ohne weiteres zu Grunde zu legen. Hievon ausgegangen hat der Vorderrichter die sämmtlichen, nach dem Gesetze für Bemessung der Entschädigung erheblichen Momente in angemessener Weise berücksichtigt, insbesondere auch das dem Kläger zugefügte moralische Leid und die Größe des Verschuldens des Beklagten gewürdigt. Wenn in letzterer Beziehung allerdings feststeht, daß der Beklagte bei seiner Anzeige wesentlich falsche Angaben machte, so wird doch anderseits dessen Verschulden dadurch abgeschwächt, daß er sich festgestelltemaßen in einem geistigen Zustande befand, wo er sich der ganzen Tragweite seines Thuns kaum mehr voll bewußt und wo die normale Bestimmbarkeit seines Willens durch Motive zwar nicht aufgehoben aber doch beeinträchtigt war. Wenn der Vorderrichter speziell auch darauf abstellt, daß an der Verhaftung des Klägers auch die Untersuchungsbehörde eine gewisse Mitschuld treffe, so kann hierin ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden. Zwar haften nach Art. 60 D.-R. mehrere Thäter einer unerlaubten Handlung solidarisch für den ganzen angerichteten Schaden und es wird daher die Verantwortlichkeit eines Mitschuldigen dadurch, daß neben ihm noch andere zu Begehung der unerlaubten Handlung mitgewirkt

haben, nicht abgeschwächt. Allein dieser Rechtsgrundsatz ist von der Vorinstanz nicht verletzt worden. Denn es handelt sich in concreto nicht um einen, durch gemeinsame unerlaubte Handlung des Beklagten und des Untersuchungsbeamten gestifteten Schaden, sondern um zwei verschiedene schädigende Handlungen des Beklagten einerseits und des Untersuchungsbeamten andererseits. Der Beklagte ist für die von ihm erstattete falsche Anzeige, die Verbreitung der Nachricht, daß der Kläger wegen Unterschlagung strafrechtlich verfolgt werde u. s. w. verantwortlich; die sofortige Verhaftung respektive Vorführung des Klägers dagegen ist von der Untersuchungsbehörde angeordnet worden und es ist der speziell durch diese Art des Vorgehens dem Kläger zugefügte Nachtheil überhaupt nicht vom Beklagten sondern von der Untersuchungsbehörde verursacht und zu vertreten. Denn es kann doch einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Untersuchungsbehörde durch die Anzeige des Beklagten zur Verhaftung des Klägers keineswegs verpflichtet wurde, daß vielmehr diese Anzeige ihrem Inhalte und den Umständen nach, unter denen sie erstattet wurde, derart war, daß daraufhin eine Verhaftung niemals hätte angeordnet werden sollen. Dafür nun, daß der Untersuchungsbeamte dennoch zu der sofortigen Anordnung der Verhaftung respektive Vorführung schritt, kann der Beklagte nicht haftbar gemacht werden und in diesem Sinne hat der Vorderrichter mit Recht auf die „Mitschuld“ der Untersuchungsbehörde Gewicht gelegt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 7. März 1890 sein Bewenden.

56. Urtheil vom 13. Juni 1890 in Sachen  
Bruhin gegen Bruhin.

A. Durch Urtheil vom 16. April 1890 hat das Obergericht des Kantons Zug erkannt:

1. Es sei das kantonsgerichtliche Urtheil vom 26. Dezember 1889 bestätigt und von daher die Appellation abgewiesen.

2. Haben Appellanten ihre Kosten an sich zu tragen und den Beklagten 25 Fr. zu vergüten.

Das erstinstanzliche Urtheil des Kantonsgerichtes vom Zug vom 26. Dezember 1889 ging dahin:

1. Das klägerische Rechtsbegehren sei abgewiesen und Beklagte seien daher nicht pflichtig, weder auf dem Wiesried eine hypothekarische Sicherung von 6000 Fr. zu errichten; noch fragliches Wiesried eigenthümlich auf die Kläger übertragen zu lassen.

2. Haben Kläger ihre Kosten an sich zu tragen und den Beklagten an die ihrigen 180 Fr. zu vergüten.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Mit schriftlicher Eingabe vom 19. Mai 1890 kündigte der Anwalt der Beklagten und Rekursbeklagten an, daß er beim Bundesgerichte den Antrag stellen werde, es sei unter Aufrechterhaltung des obergerichtlichen Urtheils vom 16. April 1890 a) auf die Weiterziehung der Kläger, soweit deren Rechtsbegehren die Errichtung einer Gült von 6000 Fr. resp. die hypothekarische Uebertragung des Wiesriedes fordert, wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht einzutreten; b) bezüglich des Anspruches auf Bezahlung von 6000 Fr. seien Kläger grundsätzlich abzuweisen. Alles unter Kostenfolge.

C. Bei der heutigen Verhandlung wird beschlossen, es sei über die Kompetenzfrage abgefordert von der Hauptsache zu verhandeln und zu entscheiden. Der Vertreter der Beklagten und Rekursbeklagten begründet hierauf seine Kompetenzeinrede und trägt darauf an, das Bundesgericht wolle auf die Weiterziehung mangels Kompetenz nicht eintreten, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Dagegen trägt der Vertreter der Kläger und Rekurrenten darauf an, es sei die gegnerische Kompetenzeinrede abzuweisen unter Kosten- und Entschädigungsfolge.